CompetenceCenter

Duale Hochschulstudien

StudiumPlus e.V.



# **SATZUNG**

des "CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e.V." (CCD)

#### § 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen:

"CompetenceCenter Duale Hochschulstudien - StudiumPlus e.V." (CCD).

- 2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
- 3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2 Vereinszweck

 Aufgabe des Vereins ist die Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Ausbildung mit dem Ziel eines Hochschulabschlusses und der praxisnahen Weiterbildung. Dieses Ziel erreicht der Verein insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Einrichtung und Durchführung dualer Studiengänge und Weiterbildungsangebote. Das CCD ist u.a. gemeinsam mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) und dem Wissenschaftlichen Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) für das duale Studium "StudiumPlus" verantwortlich.

Insbesondere betreibt der Verein:

- die Anwerbung von Mitgliedern, die Studierende für das duale Studium "StudiumPlus" entsenden.
- die Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, soweit diese vom Kuratorium (vgl. § 11) befürwortet und von dem Kooperationspartner Technische Hochschule Mittelhessen (THM) nicht im Regelstudium abgedeckt werden.
- die Bewilligung von Mitteln zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben und Aufgaben in der Lehre.
- die Anmietung und Ausstattung von Räumen im Rahmen der dualen Studiengänge "StudiumPlus".
- 2. Die erforderlichen Geldmittel werden durch regelmäßige Jahresbeiträge der Mitglieder, Studienbeiträge, Spenden und besondere freiwillige Beiträge bzw. Umlagen aufgebracht.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - i juristische Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften
  - in Ausnahmefällen: natürliche Personen

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Beitritt ist wirksam, wenn ihn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich ablehnt.

## 2. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche, an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung. Sie kann jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden,
- durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person,
- wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann binnen einem Monat nach Zugang des Bescheids Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds,
- durch Auflösung des Vereins.

#### § 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Außerdem werden Studienbeiträge für die Entsendung von Studierenden zum Studium bei StudiumPlus erhoben.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zum Ablauf des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert die Wirksamkeit sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung eine Umlage festgesetzt werden.

Die Mitglieder sollten am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen.

## § 5 Organe des Vereins, Kuratorium

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung und
- d) das Kuratorium.

## § 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal in jedem Jahr, vorzugsweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zu Mitgliederversammlungen in Textform an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf begründetes Verlangen des Mitglieds per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungs-

gemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Durch schriftliche Vollmacht kann ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Vertreter der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Person zu leiten.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses ggf. einschließlich Lagebericht
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung
- e) Entlastung und Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Erlass von Ordnungen, insbesondere Beitragsordnungen
- h) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- i) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
- j) Wahl der Mitglieder in das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes
- k) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- m) Wahl des Abschlussprüfers

# § 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Versammlungen in Textform gefasst werden. Für die Beschlussfassung gelten die vorstehenden

Mehrheitserfordernisse entsprechend. Die Stimmabgabefrist ist vom Vorstand festzulegen; sie muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Stimmen sind gegenüber dem Vorstand oder einer von diesem benannten Empfangsstelle abzugeben. Der Vorstand stellt den Beschluss fest und gibt das Ergebnis in Textform den Mitgliedern bekannt.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) bis zu 8 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern dies nach dem Gegenstand der Tagesordnung angebracht erscheint. Sofern es Unstimmigkeiten über die Teilnahme des Hauptgeschäftsführers oder dessen Verbleib bei bestimmten Tagesordnungspunkten gibt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über einen entsprechenden Antrag auf Verbleib oder Ausschließung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- b) Führen der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Ein-/Besetzung von Arbeitsausschüssen;
- g) Vorschläge an die Mitgliederversammlung betreffend der Vertreter des Vereins im Kuratorium;
- h) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Semester- und Jahresbeiträge nach § 4:
- j) Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) nach Maßgabe des Kooperationsvertrages;
- k) Beauftragung des Abschlussprüfers.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen einberufen sind.

Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung und die Führung der Bücher des Vereins, sei es unmittelbar oder mittelbar durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe. Er ist für

die Erstellung des Haushaltsplans, der Finanzplanung und des Jahresabschlusses verantwortlich. Dabei wird er von der Geschäftsführung, insbesondere dem Hauptgeschäftsführer unterstützt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Die Vorstandssitzung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Sitzung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Vorstandssitzung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Über die Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Für die Beschlussfassung gelten die vorstehenden Mehrheitserfordernisse entsprechend. Die Stimmabgabefrist ist vom Vorsitzenden festzulegen; sie muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Stimmen sind gegenüber dem Vorsitzenden oder eine von diesem benannte Empfangsstelle abzugeben. Der Vorsitzende stellt den Beschluss fest und gibt das Ergebnis in Textform den übrigen Vorstandsmitgliedern bekannt.

## § 11 Aufgaben und Organisation der Geschäftsführung

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis der Angehörigen der Geschäftsführung einen Hauptgeschäftsführer.

Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Dabei ist seine Entscheidungskompetenz begrenzt auf den Abschluss von Verträgen mit einem einmaligen Auftragsvolumen von 50.000 Euro. Bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ist seine Entscheidungskompetenz begrenzt auf eine jährliche Belastung des Vereins bis zu einem Betrag von 5.000 Euro. Bei Anstellungsverhältnissen besteht die Berechtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro bezogen auf das mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Bruttogehalt. Gehaltsnebenkosten bleiben außen vor. Erhöhungen der Vergütung bis zu einer Höhe von 10 % bezogen auf das Bruttogehalt können einmal jährlich mit den Mitarbeitern vereinbart werden.

Die vorstehenden Grenzen definieren die laufende Verwaltung des Vereins. Der Vorstand überprüft diese in regelmäßigen Abständen und wird ermächtigt, die Grenzen durch Beschluss an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Über einen solchen Beschluss hat er die nächste stattfindende Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Erforderlichenfalls können diese Fragen auch im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die dann die Mitgliederversammlung beschließen muss.

Der Hauptgeschäftsführer trifft in eigener Verantwortung Entscheidungen insbesondere zu den nachfolgenden Aufgaben der laufenden Verwaltung (§ 30 BGB):

a) Gesamtleitung der Geschäfte des Vereins (Administration, Personal, Finanzen, Verträge)

- b) Liegenschaftsverwaltung/-planung (Standort, Außenstellen, Foren)
- c) Infrastrukturverwaltung/-planung/-ausbau inkl. Ausstattung/Technik
- d) Vorbereitungshandlungen für die Vereinsorganisation (Wahlen, Vorstand, Mitgliederversammlung)
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- f) Erarbeitung von Stellungsnahmen zu Grundsatzfragen des Vereins als Vorlagen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- g) Technologietransfer
- h) Verbindung zu Gemeinden, Landkreisen, Ministerien aus Sicht des Vereins
- i) Organisation der Partnerunternehmen
- j) Mitarbeit und Vertretung des Vereins in Gremien
- k) Interessenvertretung des Vereins
- I) Repräsentation des Vereins bei (politischen) Terminen/Veranstaltungen

Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Vereins.

Im Verhinderungsfall wird der Hauptgeschäftsführer durch einen anderen Geschäftsführer vertreten, sofern ein solcher bestellt ist. Ist kein weiterer Geschäftsführer bestellt, vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Hauptgeschäftsführer.

## § 12 Vertretungsbefugnis

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende des Vorstands, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.

Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleine und nach außen vor Gericht zu vertreten (§ 30 BGB).

### § 13 Kuratorium

Das Kuratorium "Duale Hochschulstudien – StudiumPlus" hat die Aufgabe, das "Wissenschaftliche Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH)" bei seiner Entwicklung zu beraten und die Nutzung wissenschaftlicher und aus der betrieblichen Praxis gewonnener Erkenntnisse zu fördern. Die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) und der Verein besetzen das Kuratorium. Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Vorstand, vertreten durch den Schatzmeister, hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 ff. HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften für bestimmte Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufzustellen. Sollte nach den handelsrechtlichen Größenkriterien (§ 267 HGB) ein Lagebericht aufzustellen sein, so ist auch dieser durch den Vorstand aufzustellen. Mit den vorstehenden Aufgaben kann ein Angehöriger der rechtsoder steuerberatenden Berufe beauftragt werden. Der Hauptgeschäftsführer unterstützt den Vorstand, insbesondere den Schatzmeister bei diesen Aufgaben.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den von der Mitgliederversammlung gewählten und vom Vorstand bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Über die Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten sowie die Inanspruchnahme von größenabhängigen Erleichterungen entscheidet der Vorstand. Die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften sind - soweit sie unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtli-

chen Vorschriften zulässig sind - zu beachten.

Die unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz ist an die Ergebnisse steuerlicher Außenprüfungen - soweit sie handelsrechtlich zulässig wäre - anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### § 15 Rechnungsprüfung

Es sind jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zu wählen. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

## § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach der Liquidation verbleibende Vermögen auf die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) über, die es nach Möglichkeit für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

### § 17 Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.